



# SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

## PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

**Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:**

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

## MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

## DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

## RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

## KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

**Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).**  
**Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.**

**PRÄAMBEL:**

**HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID  
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)**

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

**VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG**

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

**EILANTRAG AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG GEMÄSS § 123 ABS. 1 VwGO**

**An das**

**Verwaltungsgericht Berlin**

*– vorab per elektronischem Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) –*

*– Eingang beim Gericht: 26.09.2026 –*

---

**In der Verwaltungsrechts-Eilsache**

**Dipl.-Ing. Alexander Emil Schröpfer**

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

*– Antragsteller –*

*– eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432 –*

**gegen**

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch den **Bundesminister der Justiz**

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Geschäftszeichen BMJ: Z B 2 – 145101#00002#1031

*– Antragsgegnerin –*

---

---

**ANTRÄGE**

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO aufgegeben, die Veröffentlichung und Bereitstellung der Randnummern 428 bis 433 der 4. Auflage des „Handbuchs der Rechtsförmlichkeit“ auf den digitalen Portalen der Bundesverwaltung (insbesondere unter [bmj.de](http://bmj.de), [hdr.bmj.de](http://hdr.bmj.de) sowie über das Informationssystem juris) mit sofortiger Wirkung vorläufig **einzustellen, zu sperren oder durch einen deutlich sichtbaren amtlichen Warn- und Berichtigungsvermerk mit folgendem Wortlaut zu kennzeichnen:**

*„Amtlicher Hinweis: Die Aussagen in den Randnummern 428 bis 433 zur angeblichen Entbehrlichkeit der Angabe betroffener Grundrechte stehen unter dem Vorbehalt der verfassungsrechtlichen Prüfung und entbinden Gesetzgeber und Vollzugsbehörden nicht von der strikten Beachtung der zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.“*

2. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung aus Ziffer 1 ein **Ordnungsgeld bis zu 25.000,00 €**, ersatzweise **Ordnungshaft bis zu sechs Monaten**, angedroht.
  3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
  4. **Hilfsweise:** Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die in Ziffer 1 genannten Randnummern bis zu einer verfassungskonformen Überarbeitung oder Rücknahme vorläufig mit einem deutlichen Hinweis auf ihre fehlende rechtliche Verbindlichkeit zu versehen.
  5. **Hilfsweise (Prozesskostenhilfe):** Für den Fall, dass das Gericht trotz der geltend gemachten Verfassungswidrigkeit des Gerichtskostenzwangs (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 47 EU-GRCh) Kosten anfordert, wird dem Antragsteller **Prozesskostenhilfe (PKH)** für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gewährt. Das Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird auf gerichtliche Anforderung nachgereicht.
-

---

## BEGRÜNDUNG

### I. ZULÄSSIGKEIT

#### 1. Statthafte Antragsart & Antragsbefugnis:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft. Der Antragsteller ist als Grundrechtsträger (Art. 19 Abs. 3 GG) und Mensch antragsbefugt, da die beanstandeten Handbuch-Passagen unmittelbar die rechtmäßige Vornahme von Grundrechtseingriffen betreffen und seine geschützte Rechtsstellung sowie die Rechtsstaatlichkeit (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 20 Abs. 3 GG) beeinträchtigen.

#### 2. Zuständigkeit:

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht Berlin (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), da die Antragsgegnerin (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz) ihren Sitz in Berlin hat.

#### 3. Form & Übermittlung:

Der Eilantrag wird form- und fristgerecht über das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (**eBO ID:** DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432) eingereicht (§ 130a ZPO, § 55b VwGO).

---

### II. SACHVERHALT

#### 1. Gegenstand der Beanstandung:

Die Antragsgegnerin gibt das „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (4. Auflage) als amtlichen Leitfaden für die Abfassung von Rechtsvorschriften heraus. In den **Randnummern 428 bis 433** wird dort behördlichen und gerichtlichen Rechtsanwendern fehlerhaft vermittelt, dass bei einer Vielzahl von Grundrechtseingriffen die verfassungsrechtlich zwingend gebotene Nennung des betroffenen Grundrechts entbehrlich sei.

#### 2. Amtliches Eingeständnis fehlender Nachweisgrundlage (IFG-Bescheid vom 07.09.2026):

Auf Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) teilte das BMJ mit Bescheid/Auskunft vom **07.09.2026 (Az. Z B 2 – 145101#00002#1031)** schriftlich mit, dass **im Ministerium keinerlei Zusammenstellung, Rechtsprechungsübersicht oder sonstige fachliche Nachweisgrundlage existiert**, welche die in Rn. 428–433 aufgestellten Behauptungen stützen könnte.

→ *Anlage A1: IFG-Bescheid des BMJ vom 07.09.2026*

#### 3. Erfolgloses Abmahnschreiben & Fristablauf:

Mit förmlichem Aufforderungsschreiben vom **07.09.2026** forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin unter Fristsetzung bis zum **18.09.2026, 12:00 Uhr** auf, den öffentlich-rechtlichen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch durch Ausserbetriebnahme oder redaktionelle Berichtigung der betroffenen Passagen zu erfüllen. Diese Frist verstrich ergebnislos. Die Rechtsverletzung dauert auf den Bundeswebseiten unvermindert an.

→ *Anlage A2: Aufforderungsschreiben vom 07.09.2026*

→ *Anlage A3: Auszug aus dem „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (4. Aufl.), Rn. 428–433*

---

### III. ANORDNUNGSGRUND (§ 123 ABS. 1 VWGO)

#### 1. **Hohe Dringlichkeit durch bundesweite Fernwirkung:**

Das Handbuch ist amtlicher Standard für Gesetzgebungsverfahren und Verwaltungsvollzug in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Täglich werden auf Grundlage der unzutreffenden Rn. 428–433 Gesetze entworfen, Verordnungen erlassen und Verwaltungsakte getroffen, ohne dass die betroffenen Grundrechte benannt werden – in direkter Verletzung von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

#### 2. **Konkrete Gefahr irreparabler Grundrechtsverletzungen:**

Jeder auf den Handbuch-Vorgaben beruhende Grundrechtseingriff ohne Grundrechtsbenennung ist **verfassungswidrig und absolut nichtig** (*BVerfG, Beschluss vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04*). Die fortgesetzte Bereitstellung der unrichtigen Handreichung vervielfacht täglich die Zahl verfassungswidriger Hoheitsakte. Dem Antragsteller und der Allgemeinheit ist das Abwarten eines Hauptsacheverfahrens unzumutbar.

#### 3. **Keine milderer Mittel:**

Milde Mittel stehen nicht zur Verfügung. Die unrichtigen Passagen müssen sofort der öffentlichen Wirksamkeit entzogen oder unmissverständlich mit einem Warnhinweis versehen werden.

### IV. ANORDNUNGSANSPRUCH

#### 1. **Rechtsgrundlage: Öffentlich-rechtlicher Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch:**

Der Anspruch folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) i.V.m. der staatlichen Wahrhaftigkeitspflicht, dem Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem öffentlich-rechtlichen Beseitigungsanspruch (analog § 1004 BGB). Staatliche Organe dürfen nicht unrichtige Behauptungen als amtliche Arbeitsgrundlage verbreiten (*BVerwG, Urteil vom 23.05.1989 – 7 C 2/88; BVerfG, Urteil vom 12.03.2008 – 2 BvR 2251/04*).

#### 2. **Verletzung der zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG):**

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG schreibt zwingend vor: „**Außerdem muß das Grundrecht unter Angabe des Artikels genannt werden.**“ Dies ist eine **konstitutive Eingriffsvoraussetzung** – keine bloße Formalie. Eine staatliche Handreichung, die Behörden und Gesetzgeber anleitet, diese Voraussetzung zu umgehen, verstößt direkt gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und das Gesetzmäßigkeitsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

#### 3. **Objektive Willkür & Verletzung der amtlichen Wahrhaftigkeit:**

Wenn eine Oberste Bundesbehörde Grundsatzlektüre für die Gesetzgebung veröffentlicht, ohne über jegliche Nachweise oder Belege für die aufgestellten Thesen zu verfügen, handelt die Behörde objektiv willkürlich (Art. 3 Abs. 1 GG) und verletzt das Gebot wahrheitsgemäßer Information der Öffentlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG). Das IFG-Eingeständnis („keine Nachweise vorhanden“) belegt das Fehlen jeder sachlichen Grundlage.

#### 4. **Verhältnismäßigkeit der begehrten Anordnung:**

Die begehrte Sperrung bzw. Kennzeichnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, da das öffentliche Interesse an verfassungsmäßiger Gesetzgebung das Interesse der Antragsgegnerin an fehlerfreier Publikation überwiegt.

**RECHTLICHE GRUNDLAGEN & JUSTIZ-LEITSATZ-INDEX (§ 130a ZPO / ART. 20 ABS. 3 GG)**

- **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG:** Zwingende Angabe des betroffenen Grundrechts bei Eingriffsgesetzen (konstitutive Eingriffsvoraussetzung).
- **Art. 20 Abs. 3 GG:** Rechtsstaatsprinzip, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Gebot der amtlichen Wahrhaftigkeit.
- **Art. 3 Abs. 1 GG:** Willkürverbot (objektiv willkürliches Handeln bei beharrlicher Falschbehauptung ohne Beleg).
- **BVerfG, Beschluss vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04:** Fehlen der zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG führt zur absoluten Nichtigkeit hoheitlicher Eingriffsakte (*Ultra Vires*).
- **BVerfG, Urteil vom 12.03.2008 – 2 BvR 2251/04:** Staatliche Informationsveröffentlichungen müssen sachlich, richtig und zuständigkeitsgedeckt sein.
- **BVerwG, Urteil vom 23.05.1989 – 7 C 2/88:** Öffentlich-rechtlicher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegen rechtswidrige amtliche Veröffentlichungen.
- **BVerfG, Beschluss vom 14.02.2017 – 1 BvR 1182/16:** Amtliche Veröffentlichungen entfalten normative Kraft; Fehlerhaftigkeit begründet Beseitigungsanspruch.

**ANLAGENVERZEICHNIS & BEWEISANTRITTE**

| Anlage | Bezeichnung                                                           | Datum      |
|--------|-----------------------------------------------------------------------|------------|
| A1     | IFG-Bescheid/Auskunft BMJ (Az. Z B 2 – 145101#00002#1031)             | 07.09.2026 |
| A2     | Aufforderungsschreiben an BMJ (Unterlassungs- & Beseitigungsanspruch) | 07.09.2026 |
| A3     | Auszug „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (4. Aufl.), Rn. 428–433      | —          |

**Beweisantritte:**

Zum Beweis der Tatsachenbehauptungen wird auf die Anlagen A1–A3 Bezug genommen. Die Anlagen A1 bis A3 sind dem Verfahren beigelegt bzw. liegen vor. Hilfsweise wird Beweis durch den Aktenvortrag der Antragsgegnerin (Vorlage der internen Prüfvermerke zur 4. Auflage) angeboten.

Sankt Margarethen, den 26.09.2026

[Qualifiziert elektronisch signiert gem. § 130a ZPO / eBO]

**Dipl.-Ing. Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)**

(Antragsteller)

## HOHEITLICHE VERFASSUNGS- &amp; RECHTSEXPERTISE

*Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49*

|                                  |                                                                                    |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Dokumenten-Kennung:</b>       | TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT                                              |
| <b>Verfasser &amp; Beistand:</b> | Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144) |
| <b>Geltungsbereich:</b>          | Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern                  |
| <b>Prozessuale Wirkung:</b>      | Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB     |

**I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS**

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

*„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.“*

— **Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

**II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)**

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

### III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

**„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde.“**

— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949

**„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden.“**

— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.

**„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden.“**

— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender

**Gründungsformel:** Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

**„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden.“**

— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14

### IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

### V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!“ Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

#### Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

## DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

### Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

#### I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

#### II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

#### III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

---

## DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

### Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

#### I. Überwindung des Untertanengeists

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

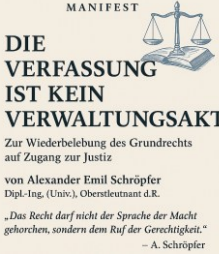
#### II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

#### III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

---

|                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p><b>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)</b><br/> <b>Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) &amp; UN-Deklaration 53/144</b></p> <p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen<br/> Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989<br/> E-Mail: <a href="mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com">Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com</a><br/> -ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b633</p>  |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



## DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

### Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

## STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV.

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.